

Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde
SPD-Fraktion

**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
Antrag (24.11.2016) zur Änderung des Entwurfs vom 10/2016**

Zu § 4 (5) und (6)

Neufassung als ein neuer Absatz (5):

Wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Beratung stört, ruft der Vorsitzende das Mitglied zur Ordnung. Mit dem dritten Ordnungsruf oder bei einer groben Störung fordert er das Mitglied auf, den Sitzungsraum zu verlassen. Leistet es dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen.

Alter Absatz (7) wird zu (6)

Begründung:

Es wird wie in Absatz 4 eine stringente, den Vorsitzenden verpflichtende Regelung getroffen, die zugleich den Störer mit den nötigen Konsequenzen seines Störens konfrontiert und die Stadtverordnetenversammlung schützt.

Zu § 5 (3)

Neufassung:

Um 21 Uhr wird die Rednerliste geschlossen. Die Sitzung endet mit dem Schluss des um 21 Uhr laufenden TOP.

Begründung:

So wie ein zu früher Sitzungsbeginn kann auch ein zu spätes Ende mit der Berufstätigkeit eines Mitgliedes kollidieren. Auch Überstunden für Verwaltungsmitarbeiter fallen dadurch zumindest etwas weniger an. Im Übrigen könnte nach § 14 abgewichen werden.

Zu § 6 (2)

Ergänzung in Satz 1:

... des Redeberechtigten und der bereits registrierten nachfolgend Redeberechtigten ...

Begründung:

Es kann nicht einer einzelnen, womöglich sachfremden großzügigen Geste des gerade Redeberechtigten überlassen bleiben, auch die nachfolgenden Redner nach hinten zu schieben.

Einfügung Satz 2:

Soll nur eine Zwischenfrage gestellt werden, muss der Redeberechtigte zustimmen.

Beide Änderungen in § 6 dienen der Abgrenzung und Klarstellung.

Zu § 8 (1) Satz 2

Änderung:

Sie **sollen** ...

Begründung:

Es wird als Normalfall die Pflicht normiert, von der bei einer atypischen Situation natürlich begründet abgewichen werden kann. Ohne Abstimmbarkeit kann ein Antrag nun einmal nicht abschließend behandelt werden.

Zu § 11

Absätze 2 + 3 vertauschen

Im neuen Absatz 2 ergänzen:

Die Unterscheidung der Anfragen nach (1) bzw. (2) erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Begründung:

Die alten Absätze 1 und 3 gehören zu den schriftlich und vor der Sitzung gestellten Anfragen. Eine (notwendige) Regelung zur Feststellung des "umfassenderen Inhalts" fehlte bisher.

Harald-Albert Swik
Fraktionsvorsitzender